

FAQ zur Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen und der Schulordnung für öffentliche Förderschulen

zur Information der Schulen

Schulanmeldung/Schulbesuch

- 1. Wie sind § 11 InSchO und § 10 GschO in Bezug zur Anmeldung von Schulneulingen zu interpretieren und umzusetzen?**

Es gilt die Neureglung in § 11 Abs. 2 InSchO, d.h. die Anmeldung zum Schulbesuch findet immer an der Grundschule statt. Eine direkte Anmeldung an der Förderschule ist nicht möglich. Die bisherige Regelung in § 10 Abs. 4 GSchO ist durch § 52 InSchO aufgehoben und durch eine Neuregelung ersetzt.

- 2. Werden Zurückstellungen durch die GS jetzt großzügiger vorgenommen, wenn der sonderpädagogische Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen vor der Einschulung nicht mehr festgestellt werden kann?**

Zurückstellungen erfolgen im Benehmen mit dem Gesundheitsamt und nur aus gesundheitlichen Gründen – die Begründung zur Verordnung macht deutlich, dass eine Zurückstellung aufgrund einer Behinderung nicht erfolgen soll.

- 3. Werden die Stufenbezeichnungen in edoo.sys angepasst?**

Ja, dieses wird derzeit bearbeitet.

- 4. Ist eine Anpassung der VV Unterrichtsorganisation, Stundentafel geplant?**

Für die zielgleichen Bildungsgänge und den Bildungsgang Lernen gelten die Fächer der Grundschule oder der RS+ (FöSchulO § 32). Die geltenden Stundentafeln für die Förderschulen sind kompatibel weiterhin anzuwenden. Arbeitslehre wird derzeit als Wahlpflichtfach fortgeführt. Es wird eine neue VV Stundentafel geben.

- 5. Bedeutet die Beaufsichtigung bei einer Untersagung der Teilnahme am gleichen Tag (§ 63 Abs.2 InSchO), dass man die Kinder nicht mehr von den Eltern abholen lassen kann?**

Nein, die Schülerinnen und Schüler können weiterhin von den Eltern abgeholt werden.

- 6. Welche Kriterien werden in § 33 InSchO (Verlängerung der Eingangsstufe) angewendet und wie ist der Ablauf?**

Es muss sich um eine Einzelfallentscheidung der Klassenkonferenz handeln, kollektive Verlängerung für eine ganze Klasse ist nicht zulässig. Hier sollten bezirksübergreifend Termine und Regularien bearbeitet werden, die den Schulen kommuniziert werden.

- 7. Erstellen die Schulen der Sek I verbindlich eine Übersicht über die angemeldeten Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf und legen einen mit den Nachbarschulen abgestimmten Vorschlag der ADD für die Aufnahme vor?**

Die Schulen sprechen sich auf gewohnte Weise untereinander ab und legen nach Absprache mit der ADD eine Übersicht vor. Die Fristen zur Vorlage werden von der ADD noch bekanntgegeben.

Feststellung sonderpädagogischer Förderbedarf

- 8. Welche Kriterien werden bei Gutachtenanträgen für Schülerinnen und Schüler mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen angewendet?**

Hier wird empfohlen die übliche Verfahrensweise anzuwenden. Dies bedeutet alle erfolgten Maßnahmen zu ermitteln (DAZ Förderung, weitere Maßnahmen) und zu Einzelfallentscheidungen zu treffen. Falls die Deutschkenntnisse A2/B1 einzuordnen sind, muss sehr kritisch geprüft werden.

- 9. Wie geht es weiter, wenn Eltern nach Fachkommission das Gutachten weiter ablehnen?**

Die Beratung in der Fachkommission dient dazu, noch einmal die Argumente der Eltern zu erörtern und abzuwägen und ihnen die Entscheidungsgründe der ADD zu erläutern.

Danach entscheidet die Schulbehörde abschließend. Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist nicht von der Zustimmung der Eltern abhängig.

10. Wie viele LWS Anrechnung erhalten FÖL für die Gutachtenerstellung?

Die Förderschullehrkraft kann pro Gutachten bis zu 6 Stunden vom Unterricht befreit werden.

11. Wenn die Anmeldung zum Feststellungsverfahren bis zu den Herbstferien abgeschlossen sein muss, darf die Überprüfung im sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache dennoch erst zu den Osterferien durchgeführt werden? (Im Jahr vor der Einschulung entwickelt sich die Sprache sehr stark weiter.)

Die Meldung zur Überprüfung eines sonderpädagogischen FSP Sprache im Herbst bedeutet nicht, dass gleichzeitig die Überprüfung dieses durchgeführt werden muss.

12. Gibt es nach einer Verlängerung der befristeten Feststellung eine erneute Zuweisung oder ist dies nur ein Vermerk in der Schülerakte?

Wenn ein Bescheid befristet war, ist eine erneute Entscheidung und ein neuer Bescheid erforderlich.

Kooperatives Konsultationsgespräch

13. Wer soll alles am kooperativen Konsultationsgespräch teilnehmen?

Die InSchO regelt, dass die beauftragte FÖL und die Klassenlehrkraft bzw. eine beauftragte Lehrkraft dieses Gespräch führen.

14. Wer nimmt bei Kita-Kindern an dem kooperativen Konsultationsgespräch teil?

Bei zum Schulbesuch angemeldeten Kindern beauftragt die SL eine Lehrkraft, die das kooperative Konsultationsgespräch führt. Hierbei können andere Personen, die an der Bildung oder Förderung der Schülerin oder des Schülers beteiligt waren, einbezogen werden. (§ 24 Abs. 1 InSchO)

15. Wird das Verfahren nach kooperativen Konsultationsgespräch beendet, wenn Eltern die Überprüfung ablehnen?

Das kooperative Konsultationsgespräch dient der Klärung, ob das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs weitergeführt werden soll. Wenn bekannt ist, dass die Eltern dies ablehnen, sollten diese einbezogen werden. Die Empfehlung für eine Beendigung kann nur im konkreten Einzelfall getroffen werden und fällt in die Zuständigkeit der FÖL; die Schulbehörde entscheidet.

16. Übernimmt die Förderschullehrkraft die Information der Eltern nach dem koop. Konsultationsgespräch? Im alten Verfahren haben dies die Förderschulrektoren übernommen.

Da es sich hier um ein zusätzliches Elterngespräch im Rahmen der Gutachtenerstellung handelt, informiert ab sofort die Förderschullehrkraft. Die vorherige Information durch den SL der antragstellenden Schule und die Information im Rahmen der Anhörung bleibt bestehen.

17. Wenn die Eltern mit der beabsichtigten Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs in einem bestimmten Förderschwerpunkt oder mit der beabsichtigten Festlegung des Bildungsganges nicht einverstanden sind, kann die Schulbehörde vor ihrer Entscheidung eine Fachkommission zur Beratung einberufen?

Die Beratung in der Fachkommission dient dazu, noch einmal die Argumente der Eltern zu erörtern und abzuwägen und ihnen die Entscheidungsgründe der ADD zu erläutern. Danach entscheidet die Schulbehörde abschließend. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist nicht von der Zustimmung der Eltern abhängig.

18. Können Gutachten wie bisher über SOFIonline weitergegeben werden, wenn sich ein anderer FSP herausstellt? Können SFG die Anträge von Gutachten zurückgeben, wenn deutlich ist, dass „höchstens L“ vorliegt?

In SOFlonline kann nur das Gutachten an eine andere FÖS weitergeben werden, wenn dies im Prozess nicht von der federführende FÖS angenommen worden ist. Wenn Sie die Zuständigkeit angenommen haben ist eine Weitergabe nicht möglich. In SOFlonline ist vorgesehen, dass Ergänzungsgutachten durch eine andere Schule erstellt werden können.

19. Legt die Schulbehörde die zu besuchende Klassenstufe und die FÖS oder SPS fest? In der Vergangenheit wurde dies nicht getan. (§ 29 Abs. 2 InSchO)

Das Feststellungsverfahren nach § 29 InSchO verläuft außerhalb von SOFlonline - Bescheide müssen händisch erstellt werden;

Dieser Absatz bezieht sich nur auf die Erstaufnahme nach § 29 Abs. 2 InSchO (umfangliche Behinderung). Daher gilt hier immer, dass die Klassenstufe altersentsprechend festzulegen ist.

Lehrer – Schüler – Eltern – Gespräche (LSE Gespräche)

20. Sollen die LSE Gespräche (§ 50 FöSchulO) in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden?

Die LSE Gespräche werden genauso wie andere Elterngesprächen in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt.

21. Gibt es für die LSE Gespräche Vorlagen bzw. Formulare, die eingesetzt werden können?

Es gibt unterschiedliche Regelungen für die GS und die RS plus, die auf dem Bildungsserver dargestellt sind. Diese Regelungen gelten auch für die Bildungsgänge GS und Berufsmatura und qualifizierter Sekundarabschluss I an FÖS. Daher können die auf dem Bildungsserver bereitgestellten Materialien für Primarstufe und Sekundarstufe I als Beispiele zur Umsetzung der LSE genutzt werden.

22. Muss das LSE Gespräch in allen Klassenstufen das Zeugnis ersetzen oder kann dies von Klassenstufe zu Klassenstufe variieren?

Die Regelung eröffnet den Schulen die **Möglichkeit**, auch in weiteren Klassenstufen das LSE - Gespräch einzuführen. Das ist im schulischen Konzept in den schulischen Gremien zu erörtern. Daher ist es nur eine Kann-Regelung.

Bei Zeugnissen die zur Bewerbung vorgelegt werden, ist es sinnvoll, Zeugnisse zu erstellen.

Zeugnisse

23. Zeugniserstellung an Förderschulen

FSP Lernen	Halbjahr Kl. 1 u. 2: kein Zeugnis
FSP Ganzheitliche Entwicklung	Halbjahr Kl. 2: LES Ab Kl. 3: LES kann Halbjahreszeugnis ersetzen
BG Lernen	
BG Ganzheitliche Entwicklung	
BG Grundschule	Halbjahr Kl. 1 u. 2: kein Zeugnis Halbjahr Kl. 2: LES Halbjahr Kl. 3 u. 4: Zeugnis und LES
BG Berufsreife/ Sek.I	Immer Halbjahreszeugnis, kein LES als Ersatz möglich. LES kann fakultativ zusätzlich zu den Halbjahreszeugnissen geführt werden.

24. Welche Regelungen gibt es für die Verbalbeurteilung?

- a. Übergangsregelung Verbalbeurteilungen im FSP Lernen an Schwerpunktschulen
- b. Generell gilt:

Es gab bis zum 31. Juli 2024 eine geltende Regelung für Förderschulen mit Förderschwerpunkt Lernen in der SoSchO: in Klasse 5 und 6 Ziffernnoten in

D und M, ab Klasse 7 Ziffernnoten in allen Fächern und eine additive Verbalbeurteilung.

- c. Zukünftig gilt für den Bildungsgang Lernen an allen Förderorten: „Verbalbeurteilung“.

Die Übergangsregelung in § 50 Abs. 2 InSchO legt fest, dass diese Neuregelung nicht „schlagartig“ für alle Schülerinnen und Schüler gilt, sondern 2024/2025 beginnend für die Klassenstufen 5 und 6. Die neuen Fünftklässler werden also in ihrer weiteren Schullaufbahn ausschließlich Verbalbeurteilungen bekommen, auch die Sechstklässler, die im Schuljahr 2023/2024 noch Noten in Deutsch und Mathe bekommen haben.

Förderschule: Wer im Schuljahr 2024/2025 in Klasse 7 und höher ist, bekommt weiterhin bis Schullaufbahnende Ziffernnoten.

Schwerpunktschule: Die Sonderregelung, an Schwerpunktschulen die Ziffernnoten bis zur Klasse 8 (1) durch Verbalbeurteilungen zu ersetzen, bleibt bestehen.

Für die Schwerpunktschulen gilt ab dem Schuljahr 2024/2025 für die Fünft- und Sechstklässler die neue Regelung (ausschließlich Verbalbeurteilung, da ändert sich also nichts!), für die Siebtklässler und höheren Klassenstufen gilt auslaufend die bisherige Sonderregelung Ziffernnoten erst ab Klassenstufe 8 (2)!

25. Muss der Bildungsgangwechsel im Zeugnis vermerkt werden??

Ja. Wenn der Bildungsgang aufgehoben oder verändert wurde, ist dieses der ADD vorzulegen und in der Schülerakte zu vermerken. Dieses wird auf dem Zeugnis, auf das sich die Zeugiskonferenz mit dem Beschluss zum Bildungsgangwechsel bezieht, vermerkt. Der Bildungsgangwechsel findet zum nächsten Schuljahr statt. Sollte es einen Schulwechsel geben, ist die Bemerkung auch auf dem Jahres- bzw. Abgangszeugnis zu formulieren. Der neue Bildungsgang wird im folgenden Zeugnis vermerkt.

26. Ist es möglich, den Förderbedarf aufzuheben, wenn fast alle Fächer, außer Mathe und Deutsch, zielgleich unterrichtet werden?

Es ist das pädagogische Ermessen der Lehrkräfte einer Klasse, den sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen aufzuheben, sofern der zielgleiche Unterricht besucht und die Anforderungen in eben diesem auch erreicht

werden können. Wenn tatsächlich alle Nebenfächer zielgleich benotet werden können, ist zu überlegen, ob die Deutsch- und Matheleistungen tatsächlich sonderpädagogischer Förderung bedürfen, da Fähigkeiten in diesen Kernfächern grundlegend zur Teilnahme an den Nebenfächern sind. (Siehe § 39 Abs. 1 InSchO und entsprechender Begründung der InSchO)

Der Förderschwerpunkt Lernen oder der Bildungsgang Lernen in anderen Förderschwerpunkten ist aufzuheben, sobald das Bildungsziel der Grundschule oder Berufsreife auch mithilfe anderer Fördermaßnahmen erreicht werden kann. Die Zeugniskonferenz berät jeweils zu den Terminen der Halbjahreszeugnisse über den Wechsel zum zielgleichen Unterricht.

Begründung: Als Kriterium für die Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist festgelegt, dass das Bildungsziel Berufsreife auch mithilfe anderer Fördermaßnahmen, insbesondere mithilfe von sonderpädagogischen Beratungs- und Unterstützungsangeboten gemäß § 14 erreicht werden kann.

Förderschwerpunkt Sprache

27. Wo finde ich einen Förderschulkindergarten?

In § 10 Abs. 10 Schulgesetz ist geregelt: Die Förderschule kann für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Förderschulkindergarten führen. Entsprechend erfolgt in der FöSchulO auch dazu eine Regelung: danach sind diese in die Eingangsstufe zu integrieren, sie werden nicht als gesonderte Klassen geführt. Es ist nicht vorgesehen, die Zahl der FöSkiga auszuweiten.

Die Regelung in § 25 Abs. 2 InSchO betrifft nur bereits bestehende Schulkindergärten an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache. Wo es solche noch gibt, werden sie in die Eingangsstufe integriert, d. h. es findet kein getrennter Unterricht für die Schulkindergarten-Kinder mehr statt.

28. Kann die Eingangsstufe auf 3 Jahre verlängert werden, anstatt nach Besuch der E-Klasse ein freiwilliges Zurücktreten anzuordnen?

Das freiwillige Zurücktreten ist mit der neuen Schulordnung hinfällig, da eine Verlängerung grundsätzlich möglich ist.

29. Ist dies auch für Schülerinnen und Schüler möglich, die im Schuljahr 2023/ 2024 eingeschult wurden?

Auch für diese Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit.

30. Entfällt die Probezeit auch bei einem Wechsel von SFS an GS?

Da es keine Probezeit mehr gibt, entfällt diese auch.

Förderschwerpunkt Lernen

31. Können Eltern vor der Einschulung, in Kl. 1 oder Kl. 5 die Überprüfung auf FSP Lernen verlangen oder gilt hier der Elternwille nicht vorrangig?

In der InSchO ist geregelt, wer das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einleiten kann und wann dies erfolgen kann. An diese Regelungen sind auch die Eltern gebunden, hier gibt es kein darüber hinaus gehendes Elternrecht. Grundsätzlich kann der Antrag nicht gestellt werden, aber es gibt Ausnahmeprüfungen durch die Schulbehörde. Daher muss ein Antrag der Eltern auch an die ADD weitergegeben werden.

32. Kann man an der SFL einzelne SuS, die auf den Übergang vorbereitet werden, zielgleich unterrichten und ihnen dann Noten geben?

Die entsprechenden Regelungen dazu finden sich in § 44 Abs. 3 InSchO und § 49 Abs. 2 FöSchulO. In der SFL können danach keine Noten auf dem Zeugnis gegeben werden, die zielgleiche Leistung wird verbal beschrieben und kann im Text auch die „Notenformulierung“ enthalten. Da aber für den zieldifferenten Unterricht keine Noten in der Schulordnung definiert sind, können diese auch nicht auf einem Zeugnis erscheinen.

33. Fällt das Unterrichtsfach AL weg?

Bis zur Adaption der Wahlpflichtfach-Lehrpläne der RS plus unterrichten die Förderschulen im Bildungsgang Lernen weiterhin AL als Wahlpflichtfach.

34. Gibt es Kriterien für den Besuch der Regelschule nach Abschluss Klasse 9, vor allem auf dem Hintergrund, dass es keine Noten mehr gibt?

Es gibt eine lange Übergangszeit in der InSchO. Die Erarbeitung der Kriterien ist Aufgabe der landesweiten AG „Wege in die Berufsreife“.

35. Können Schülerinnen und Schüler in der SFL noch eine Klassenstufe wiederholen?

Das Aufsteigen in die nächste Klassenstufe ist in §§ 33 und 34 InSchO geregelt und schließt die Wiederholung aus.

36. Können Kompetenzraster die verbalen Beurteilungen/ Verbalzeugnisse ersetzen?

Die Leistungen in den Fächern und Lernbereichen werden benotet und verbal erläutert. Für die verbale Erläuterung können **individuelle schülerbezogene** Könnensprofile benutzt werden.

Sie dienen nur zur Ergänzung, sollten deshalb nicht als einziges Mittel zur Leistungsbeschreibung genutzt werden.

Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung

**37. An welchen Unterrichtsfächern soll sich hier orientiert werden?
(§ 32 Abs. 2)**

Der Unterricht wird überwiegend im Fächerverbund oder in Aktivitätsbereichen erstellt. Dabei ist eine Orientierung an der GS und RS+ möglich, aber keine Verpflichtung.

38. Orientierung an Unterrichtsfächern und Lernbereichen der GS und Fächern RS+

Der Unterricht wird überwiegend im Fächerverbund oder in Aktivitätsbereichen erstellt.

39. Werden die Klassen und Stufen umbenannt? (§ 27 FöSchulO)

Die Klassen und Stufen werden wie in § 27FöSchulO erwähnt umbenannt.

40. Ist die Teilzeitbeschulung gegen den Willen der Eltern möglich oder nur im Einvernehmen?

Vorgesehen ist eine Anhörung der Eltern und ggf. das Benehmen mit dem Gesundheitsamt (§ 12 Abs. 3 InSchO). Die Entscheidung trifft die Schulbehörde.

Förderschwerpunkt motorische Entwicklung

41. Ist die Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt motorische Entwicklung (zielgleich) immer nur bei vorgesehenen Förderort Förderschule durchzuführen?

Ja.

42. Kann weiterhin im ersten Schuljahr oder vor der Einschulung der Förderschwerpunkt motorische Entwicklung, BG Lernen festgestellt werden?

Für Schüler, die sich in der Klassenstufe 1 befinden, kann das Verfahren nicht eingeleitet werden, das gilt für alle FSP und alle BG. In besonders begründeten Fällen kann die Schulbehörde abweichend entscheiden.

43. Da es in Kl. 9 keine Noten gibt, was sind Kriterien für die Aufnahme in das freiwillige 10. Schuljahr?

Die Kriterien werden in der AG Wege in die Berufsreife erarbeitet.

Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung

44. Wie erfolgt die Entscheidung nach § 28 (7) InSchO?

Der sonderpädagogische Förderbedarf im Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung wird im Regelfall (nach § 23 InSchO) über SoFlonline mit der Erstellung eines Gutachtens festgestellt. Wenn nach § 28 (7) der sonderpädagogische Förderbedarf im Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung im Einzelfall von der Schulbehörde festgestellt wurde, ist dieser jährlich von dieser zu prüfen und zu entscheiden. Eine Erstellung eines zusätzlichen sonderpädagogischen Gutachtens ist nicht erforderlich.

Wird während des Besuchs der SFE eine Änderung des BG erforderlich, ist dieses mit einem Gutachten zu bestimmen. (Bei Änderung von zielgleich zu Lernen und von Lernen zu ganzheitlicher Entwicklung).

45. Wem meldet der Schulleiter, dass der FSP SE weiterhin bestehen bleibt? In welcher Form? Wer legt es endgültig fest? Wer entscheidet, ob genügend diagnostisches Material vorhanden ist um SE ohne Gutachten festzustellen?

Die Entscheidung erfolgt durch die Schulbehörde auf Grundlage eines Berichtes und einer Förderplanung der Schule. Die ADD stimmt mit der Schulleitung das diagnostische Material ab.

46. Wer stellt sicher, dass die Kriterien für SE den GS-Schulleitungen bekannt sind? Wie wird dies nachgehalten?

Die Information über die Änderungen durch die InSchO erfolgt durch die Schulbehörde, u.a. durch Schulleiterdienstbesprechungen.

47. Was muss die SFE tun, um auch den qual. Sek. I-Abschluss anbieten zu können?

Es handelt sich um einen Bildungsgang (auch wenn er integrativ unterrichtet wird). Daher sind ein entsprechender Antrag des privaten Schulträgers und eine Entscheidung des BM erforderlich. An öffentlichen Schulen ist kein Antrag erforderlich.

Förderschwerpunkte Sehen sowie Hören und Kommunikation:

48. Gilt im BG Berufsreife, Sek. I die ÜSchO für integrative RS+?

Es gelten die Regelungen für integrative RS+.

49. Können schuleigene Wahlpflichtfächer bestehen bleiben oder muss dies als AG durchgeführt werden?

Schuleigene Wahlpflichtfächer können angeboten werden. An FÖS Hören und Kommunikation muss das WPF DGS angeboten werden in Sek. I (bzw. eine entsprechende AG).